

Feststellung des Doppelwirtschaftsplans

des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg für die Wirtschaftsjahre
2021 und 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg hat am 3. Dezember 2020 auf Grund § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 20 GKZ und des § 14 Abs. 1 EigBG den Doppelwirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgestellt:

	Jahr 2022 EURO	Jahr 2021 EURO	Gesamt EURO
1. Wirtschaftsplan			
Erfolgsplan			
Erträge und Aufwendungen von je	28.945.700	28.932.300	57.878.000
Vermögensplan			
Einnahmen und Ausgaben von je	9.699.400	19.751.600	29.451.000
2. Kredite			
Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	0	0	0
3. Kassenkredite			
Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000	2.000.000	4.000.000
4. Umlagen			
Die Erfolgsplanumlage wird festgesetzt auf:	24.652.800	24.682.200	49.335.000
5. Zinssatz für innere Darlehen (v.H.)	4,0	4,0	
6. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0

Die Ansätze für Investitionen des Wirtschaftsjahres 2022 gelten gleichzeitig als Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsjahr 2021.

Die Planansätze für das Wirtschaftsjahr 2021 gelten auch für das Wirtschaftsjahr 2022.

Ringsheim, den 3. Dezember 2020

Frank Scherer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 18. Januar 2021, AZ.: 14/2207, den obigen Beschluss bestätigt. Der Doppelwirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 liegt in der Zeit vom 08. Februar 2021 bis einschließlich 17. Februar 2021 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.